

**Stand: 10.10.2016**

## **Musterausbildungsordnung**

---

**Titel:** **Musterausbildungsordnung für die Gestaltung von Ausbildungsordnungen mit Zwischen- und Abschluss- oder Gesellenprüfung**

**Optionale Regelungen in GRÜNER Schrift**

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum [männliche Ausbildungsberufsbezeichnung]  
und zur [weibliche Ausbildungsberufsbezeichnung]\*)**  
**([Kurzbezeichnung] – [AbkürzungAusbV])**

**Verordnungstext**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung [...]:

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der [zuletzt] durch [...] geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für [...] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung [...]:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1  
Gegenstand, Dauer und Gliederung  
der Berufsausbildung**

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan
- § 6 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

**Abschnitt 2  
Abschlussprüfung**

- § 7 Ziel und Zeitpunkt
- § 8 Inhalt
- § 9 Prüfungsbereiche
- § 10 Prüfungsbereich [benennen]
- § 11 Prüfungsbereich [benennen]

**Erläuterungen**

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage der Handwerksordnung

Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung

---

\* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des [Rechtsgrundlage einfügen]. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

## Verordnungstext

### Abschnitt 3 Abschlussprüfung

- § 12 Ziel und Zeitpunkt
- § 13 Inhalt
- § 14 Prüfungsbereiche
- § 15 Prüfungsbereich [benennen]
- § 16 Prüfungsbereich [benennen]
- § 17 Prüfungsbereich [benennen]
- § 18 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 19 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

### Abschnitt 4 Zusatzqualifikation [...]

- § 20 Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 1]
- § 20 Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 2]
- § 21 Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 1]
- § 21 Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 2]

### Abschnitt 5 Weitere Berufsausbildung

- § 22 Fortsetzung der Berufsausbildung
- § 23 Anrechnung von Ausbildungszeiten

### Abschnitt 6 Schlussvorschrift[en]

- § 24 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
- § 25 Inkrafttreten[, Außerkrafttreten]

Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum  
[Ausbildungsberufsbezeichnung] und zur  
[Ausbildungsberufsbezeichnung]

Anlage X: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Zusatzqualifikation [Zusatzqualifikation benennen]

## Erläuterungen

Wenn nur eine einzige Anlage verordnet wird, entfällt die Nummerierung der Anlage.

Sog. selbständige Zusatzqualifikationen nach §§ 20 Absatz 2 (Variante 2) und 21 Absatz 2 (Variante 2) dieser Musterausbildungsordnung brauchen eine weitere Anlage, in der die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt werden

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Abschnitt 1</b>	
<b>Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung</b>	
<b>§ 1</b>	
<b>Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes</b>	
Der Ausbildungsberuf des [Ausbildungsberufsbezeichnung] und der [Ausbildungsberufsbezeichnung] wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.	Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes
Der Ausbildungsberuf des [Ausbildungsberufsbezeichnung] und der [Ausbildungsberufsbezeichnung] wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage [A oder B] Nummer [XX] [Gewerbebezeichnung] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.	Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage der Handwerksordnung
Der Ausbildungsberuf des [Ausbildungsberufsbezeichnung] und der [Ausbildungsberufsbezeichnung] wird staatlich anerkannt nach	Bei Ausbildungsordnungen auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung
1. § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und	
2. § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage [A oder B] Nummer [XX] [Gewerbebezeichnung] der Handwerksordnung.	
<b>§ 2</b>	
<b>Dauer der Berufsausbildung</b>	
Die Berufsausbildung dauert [Anzahl der Jahre] Jahre.	
<b>§ 3</b>	
<b>Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan</b>	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage<sup>[1]</sup>) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.</p>	<p>Die Anlage ist nur dann mit einer Nummerierung zu versehen, wenn in der Ausbildungsordnung eine sog. selbständige Zusatzqualifikation nach §§ 20 Absatz 2 (Variante 2) und 21 Absatz 2 (Variante 2) geregelt ist.</p>
<p>(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.</p>	
<p><b>§ 4</b></p>	
<p><b>Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild</b></p>	
<p><b>BERUFE OHNE DIFFERENZIERUNG</b></p>	
<p>(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:</p>	
<p>1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie</p>	
<p>2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.</p>	
<p>Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.</p>	
<p>(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:</p>	
<p>1. [Berufsbildposition benennen],</p>	<p>Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)</p>
<p>2. [Berufsbildposition benennen] und</p>	<p>Die Berufsbildpositionen sind kleinzuschreiben, wenn sie nicht mit einem Substantiv beginnen (auch wenn sie im Ausbildungsrahmenplan aufgrund seiner tabellarischen Anlage großgeschrieben werden). z. B.: <i>manuelles Anfertigen von ...</i></p>

Verordnungstext	Erläuterungen
X. [Berufsbildposition benennen].	
(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
<b>MEHRERE BERUFE IN EINER VERORDNUNG</b>	
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. berufsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf	
a) [Ausbildungsberuf benennen],	
b) [Ausbildungsberuf benennen] oder	
c) [Ausbildungsberuf benennen] sowie	
3. berufsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2) Die Berufsbildpositionen der berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	

Verordnungstext	Erläuterungen
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf [Ausbildungsberuf benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberuf [Ausbildungsberuf benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(5) Die Berufsbildpositionen der berufsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
<b>BERUFE MIT FACHRICHTUNGEN</b>	
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung	
a) [Fachrichtung benennen],	
b) [Fachrichtung benennen] oder	

Verordnungstext	Erläuterungen
c) [Fachrichtung benennen] sowie	
3. fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung [Fachrichtung benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung [Fachrichtung benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	



Verordnungstext	Erläuterungen
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
<b>BERUFE MIT SCHWERPUNKTEN</b>	
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt	
a) [Schwerpunkt benennen],	
b) [Schwerpunkt benennen] oder	
c) [Schwerpunkt benennen] sowie	
3. schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.	
(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	Berufe mit einer Differenzierung in Schwerpunkte haben keine unterschiedlichen Berufsbildpositionen, sondern nur unterschiedliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb identischer Berufsbildpositionen. Sie werden daher wie Berufe ohne Differenzierung strukturiert, ergänzt durch die Regelung in Absatz 4.
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	

Verordnungstext	Erläuterungen
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(4) In den Schwerpunkten werden in folgenden Berufsbildpositionen weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:	Diese Regelung wird nur bei Schwerpunkten vorgesehen, da Schwerpunkte nicht zu unterschiedlichen Berufsbildpositionen führen und sich nur hinsichtlich der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb der Berufsbildpositionen unterscheiden.
1. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [ ] und Absatz 3 Nummer [ ],	
2. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [ ] und Absatz 3 Nummer [ ],	
X. im Schwerpunkt [Schwerpunkt benennen] in den Berufsbildpositionen nach Absatz 2 Nummer [ ] und Absatz 3 Nummer [ ].	
<b>BERUFE MIT WAHLQUALIFIKATIONEN</b>	
(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:	
1. wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in [Anzahl] Wahlqualifikationen, die jeweils [Anzahl] Monate dauern:	
a) [Wahlqualifikation benennen],	
b) [Wahlqualifikation benennen] oder	
c) [Wahlqualifikation benennen] sowie	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
3. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	
(2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Wahlqualifikation [Wahlqualifikation benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Wahlqualifikation [Wahlqualifikation benennen] sind:	
1. [Berufsbildposition benennen],	Nur Hauptpunkte und keine Unterpunkte (wie z. B. 1.1, 1.2 usw.)
2. [Berufsbildposition benennen] und	
X. [Berufsbildposition benennen].	
(5) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:	
1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,	Bei kaufmännischen Ausbildungsberufen gibt es für die Nummern 1 und 2 keine einheitlichen Standards.
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,	
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,	
4. Umweltschutz und	
X. [Berufsbildposition benennen].	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>§ 5</b>	
<b>Ausbildungsplan</b>	
Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.	
<b>§ 6</b>	
<b>Schriftlicher Ausbildungsnachweis</b>	
(1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.	
(2) Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.	
<b>A b s c h n i t t 2</b>	
<b>Z w i s c h e n p r ü f u n g</b>	
<b>§ 7</b>	
<b>Ziel und Zeitpunkt</b>	
(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen.	
(2) Die Zwischenprüfung soll [Zeitpunkt benennen] stattfinden.	<u>Beispiel:</u> ... zu Beginn / in der Mitte / am Ende des ...
<b>§ 8</b>	
<b>Inhalt</b>	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf	Bei Ausbildungsberufen mit zweijähriger Ausbildungsdauer soll sich die Zwischenprüfung auf die für das erste Ausbildungsjahr ausgewiesenen Ausbildungsinhalte erstrecken. Bei Ausbildungsberufen mit drei- bzw. dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer werden die Inhalte der ersten 18 Monate geprüft. Bei kaufmännischen Berufen sollen die Inhalte des ersten Ausbildungsjahres prüfungsrelevant sein.
1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten [Zeitraum benennen] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie	
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.	
<b>§ 9</b>	
<b>Prüfungsbereiche</b>	Wenn nur ein Prüfungsbereich verordnet wird, werden die §§ 9 und 10 der MusterAO in einen Paragraphen zusammengezogen  Formulierung im zusammengezogenen Paragraphen:  <i>(1) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich [Prüfungsbereich benennen] statt. (2) .....[weiter wie in § 10 Absatz 1]</i>
Die Zwischenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:	
1. [Bereich benennen] und	Prüfungsbereiche sind in jedem Fall großzuschreiben  Zum Beispiel: <b>Betriebliche Herstellungsprozesse</b>
2. [Bereich benennen].	
<b>§ 10</b>	
<b>Prüfungsbereich [benennen]</b>	

<b>Verordnungstext</b>	<b><i>Erläuterungen</i></b>
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,	Die Prüfungsbereiche der Zwischenprüfung sind so konkret zu bezeichnen, dass sich eine über die Auflistung der Anforderungen hinausgehende weitere Präzisierung durch die Benennung von Tätigkeiten/Gebieten erübrigt.
1. [Anforderungen benennen],	
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(2) Der Prüfling soll [Instrument, ggf. Kombinationen benennen].</p>	<p><u>Beispiele für mögliche Kombinationen von Prüfungsinstrumenten (diese Beispiele sind auch für die Abschlussprüfung anwendbar):</u></p> <p><i>Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. <b>Während</b> der Durchführung wird mit ihm ein <b>situatives</b> Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</i></p> <p>O D E R</p> <p><i><b>Nach</b> der Durchführung wird mit ihm ein <b>auftragsbezogenes</b> Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</i></p> <hr/> <p><i>Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. <b>Während</b> der Durchführung wird mit ihm ein <b>situatives</b> Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.</i></p> <hr/> <p><i>Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen. Weiterhin soll er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich bearbeiten.</i></p> <hr/> <p>Bei schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben ohne Bezug auf ein zuvor genanntes Prüfungsinstrument lautet die Formulierung:</p> <p><i>Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.</i></p> <p>O D E R:</p> <p><i>Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.</i></p>

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(3) Die Prüfungszeit beträgt <b>insgesamt</b> [Zeitdauer und -einheit].</p>	<p>„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.</p> <p><u>Beispiele für die Angabe der Prüfungsdauer (diese Beispiele sind auch für die Abschlussprüfung anwendbar):</u></p> <p><i>Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 60 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens 15 Minuten.</i></p> <hr/> <p><i>Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der Arbeitsaufgabe fünf Stunden und für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben zwei Stunden.</i></p>
<b>§ 11</b>	
<b>Prüfungsbereich [benennen]</b>	
<p>(1) Im Prüfungsbereich [benennen] soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,</p>	
<p>1. [Anforderungen benennen],</p>	
<p>2. [Anforderungen benennen] und</p>	
<p>X. [Anforderungen benennen].</p>	
<p>(2) Der Prüfling soll [Instrument, ggf. Kombinationen benennen].</p>	
<p>(3) Die Prüfungszeit beträgt <b>insgesamt</b> [Zeitdauer und -einheit].</p>	
<b>Abschnitt 3</b>	



Verordnungstext	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>Abschlussprüfung</b></p>	<p>An den entsprechenden Stellen <b>(jetzt grün markiert)</b> ist je nach Rechtsgrundlage der entsprechende Name der Abschlussprüfung zu verwenden:</p> <p>BBiG: Abschlussprüfung, HwO: Gesellenprüfung, BBiG mit HwO: Abschluss- oder Gesellenprüfung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Ziel und Zeitpunkt</b></p>	
<p>(1) Durch die <b>Abschlussprüfung</b> ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.</p>	
<p>(2) Die <b>Abschlussprüfung</b> soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Inhalt</b></p>	
<p>Die <b>Abschlussprüfung</b> erstreckt sich auf</p>	
<p>1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie</p>	
<p>2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Prüfungsbereiche</b></p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
Die <b>Abschluss</b> prüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:	Die Abschlussprüfung soll mindestens drei und höchstens fünf Prüfungsbereiche, einschließlich des Prüfungsbereichs Wirtschafts- und Sozialkunde, umfassen. Für die Prüfungsbereiche sind aussagekräftige Bezeichnungen zu wählen, die nicht mit Bezeichnungen von Berufsbildpositionen identisch sein dürfen.
1. [Bereich benennen],	Prüfungsbereiche sind in jedem Fall großzuschreiben. <i>Zum Beispiel: Betriebliche Herstellungsprozesse</i>
2. [Bereich benennen],	
3. [Bereich benennen] sowie	
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.	
<b>§ 15</b>	
Prüfungsbereich [benennen]	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,	
1. [Anforderungen benennen],	Präzisierung des Prüfungsbereichs über eine Auflistung der für den Prüfungsbereich wesentlichen und nachzuweisenden Qualifikationen.
2. [Anforderungen benennen] und	
X . [Anforderungen benennen]	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p>	<p>Eine weitere Präzisierung des Prüfungsbereiches erfolgt <b>optional</b> über eine Auflistung von Tätigkeiten oder Gebieten, die für den Qualifikationsnachweis in Betracht kommen. Hiermit erfolgt eine Festlegung, worin bzw. woran die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer definierten Auswahl von Tätigkeiten/Gebieten durch den Prüfungsausschuss.</p> <p>Optional bei nur einer Tätigkeit bzw. nur einem Gebiet: Für den Nachweis nach Absatz 1 ist als Tätigkeit/Gebiet [Tätigkeit/Gebiet benennen] zugrunde zu legen:</p>
<p>1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und</p>	
<p>X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].</p>	
<p>(3) Der Prüfling soll [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].</p>	
<p>(4) Die Prüfungszeit beträgt <b>insgesamt</b> [Zeitdauer und -einheit].</p>	<p>„insgesamt“ entfällt, wenn für den Prüfungsbereich nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.</p>
<p><b>§ 16</b></p>	
<p><b>Prüfungsbereich [benennen]</b></p>	

Verordnungstext	Erläuterungen
<p>(1) Im Prüfungsbereich [benennen] soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,</p>	<p>Wenn ein Prüfungsbereich aus zwei Teilprüfungsbereichen bestehen soll, werden die Anforderungen, das Prüfungsinstrument und die Prüfungsdauer zusammen in einem Absatz geregelt, damit bei deren Zuordnung keine Mehrdeutigkeiten entstehen können.</p> <p>Folgende Gliederung ist in diesem Fall zu wählen:</p> <p><i>(1) Im Prüfungsbereich [Prüfungsbereich benennen] besteht die Prüfung aus zwei Teilen.</i></p> <p><i>(2) Im ersten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,</i></p> <p><i>1. [Anforderungen benennen],</i></p> <p><i>2. [Anforderungen benennen] und</i></p> <p><i>X. [Anforderungen benennen].</i></p> <p><i>[Prüfinstrument[e] benennen, z. B.: Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen]. [Prüfungszeit regeln, z. B.: Die Prüfungszeit beträgt fünf Stunden].</i></p> <p><i>(3) Im zweiten Teil soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,</i></p> <p><i>1. [Anforderungen benennen],</i></p> <p><i>2. [Anforderungen benennen] und</i></p> <p><i>X. Anforderungen benennen].</i></p> <p><i>[Prüfinstrument[e] benennen, z. B.: Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten]. [Prüfungszeit regeln, z. B.: Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten].</i></p> <p><i>(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:</i></p> <p><i>1. die Bewertung für den ersten Teil mit xx Prozent und</i></p> <p><i>2. die Bewertung für den zweiten Teil mit xx Prozent.</i></p>
<p>1. [Anforderungen benennen],</p>	
<p>2. [Anforderungen benennen] und</p>	
<p>X . [Anforderungen benennen].</p>	
<p>(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:</p>	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
(3) Der Prüfling soll [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].	
(4) Die Prüfungszeit beträgt <b>insgesamt</b> [Zeitdauer und -einheit].	
<b>§ 17</b>	
<b>Prüfungsbereich [benennen]</b>	
(1) Im Prüfungsbereich [benennen] soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,	
1. [Anforderungen benennen],	
2. [Anforderungen benennen] und	
X. [Anforderungen benennen].	
(2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
X. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
(3) Der Prüfling soll [Instrument oder Kombination von Instrumenten benennen].	
(4) Die Prüfungszeit beträgt <b>insgesamt</b> [Zeitdauer und -einheit].	
<b>§ 18</b>	
<b>Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde</b>	
(1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.	
(2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.	
(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.	

Verordnungstext	Erläuterungen
<b>§ 19</b>	
<b>Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung</b>	<p>Je nach Rechtsgrundlage den entsprechenden Namen der Abschlussprüfung angeben:  BBiG: Abschlussprüfung,  HwO: Gesellenprüfung,  BBiG mit HwO: Abschluss- oder Gesellenprüfung.</p>
(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:	
1. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,	
2. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent,	
3. [Prüfungsbereich benennen] mit [XX] Prozent sowie	
4. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.	
(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:	OHNE Sperrfachnennung
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,	
2. in mindestens [X] Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und	Anzahl X: Gesamtzahl der Prüfungsbereiche minus 1
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.	
(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:	ODER bei Sperrfachnennung:
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,	
2. im Prüfungsbereich [benennen] mit mindestens „ausreichend“,	
3. in mindestens [X] weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und	Anzahl [X]: Gesamtzahl der Prüfungsbereiche minus 2
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „[X]“, „[Y]“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn</p>	<p>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist für solche Prüfungsbereiche vorzusehen, in denen Prüfungsleistungen ausschließlich schriftlich zu erbringen sind und wenn für diese Prüfungsbereiche eigene Anforderungen und eine eigene Gewichtung geregelt sind.</p> <p>Darüber hinaus kann eine Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung auch in Prüfungsbereichen vorgesehen werden, die durch unterschiedliche Prüfungsinstrumente geprüft werden. Die Regelung einer mündlichen Ergänzungsprüfung für derartige Prüfungsbereiche erfolgt jedoch nur dann, wenn für die „schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben“ eigenständige Prüfungsanforderungen und eine eigenständige Gewichtung geregelt sind. Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich dann ausschließlich auf das Prüfungsinstrument „schriftlich zu bearbeitende Aufgaben“.</p>
<p>1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und</p>	
<p>2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.</p>	
<p>Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.</p>	
<p><b>Abschnitt 4</b></p>	
<p><b>Zusatzqualifikation [...]</b></p>	<p>Bei einer Zusatzqualifikation nach Variante 2 hier den Namen der Zusatzqualifikation einsetzen.</p>
<p><b>§ 20</b></p>	
<p><b>Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 1]</b></p>	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
(1) Als Zusatzqualifikation kann die Ausbildung in einer Wahlqualifikation nach § 4 Absatz [X] vereinbart werden, die nicht im Rahmen der Berufsausbildung gewählt worden ist.	Bezieht sich auf eine Wahlqualifikation, die nicht für die Berufsausbildung ausgewählt wurde.
(2) Für die Vermittlung der Zusatzqualifikation ist die sachliche Gliederung der Anlage [X] entsprechend anzuwenden.	
<b>§ 20</b>	
<b>Inhalt der Zusatzqualifikation [Variante 2]</b>	
(1) Über das in § 4 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus kann die Ausbildung in der Zusatzqualifikation [benennen] vereinbart werden.	Bezieht sich auf eine eigenständige Zusatzqualifikation, die nicht Teil des Ausbildungsberufsbildes ist.
(2) Gegenstand der Zusatzqualifikation sind die in Anlage [X] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	[X] zusätzliche Anlage
<b>§ 21</b>	
<b>Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 1]</b>	Die §§ 20 und 21 [Variante 1] können immer nur gemeinsam verordnet werden.
(1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft macht, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Die Prüfung findet im Rahmen der Abschlussprüfung als gesonderte Prüfung statt.	
(2) Für die Prüfung der Zusatzqualifikation ist § [Prüfungsvorschrift, nach der die Wahlqualifikationen geprüft werden] entsprechend anzuwenden.	
(3) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.	
<b>§ 21</b>	
<b>Prüfung der Zusatzqualifikation [Variante 2]</b>	Die §§ 20 und 21 [Variante 2] können immer nur gemeinsam verordnet werden.



<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
(1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft gemacht hat, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind. Die Prüfung findet im Rahmen der <b>Abschluss</b> prüfung als gesonderte Prüfung statt.	
(2) Die Prüfung der Zusatzqualifikation erstreckt sich auf die in Anlage [X] genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	[X] zusätzliche Anlage
(3) In der Prüfung der Zusatzqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,	Formulierung der Anforderungen
1. [Anforderungen benennen] und	
2. [Anforderungen benennen].	
(4) Für den Nachweis nach Absatz 3 sind folgende Tätigkeiten/Gebiete zugrunde zu legen:	Konkretisierung der Anforderungen optional
1. [Tätigkeit/Gebiet benennen] und	
2. [Tätigkeit/Gebiet benennen].	
(5) Der Prüfling soll [Prüfungsinstrument] durchführen.	
(6) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt [Zeitdauer und -einheit].	„insgesamt“ entfällt, wenn für die Prüfung nur ein Prüfungsinstrument festgelegt wird.
(7) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.	
<b>Abschnitt 5</b>	
<b>Weitere Berufsausbildung</b>	
<b>§ 22</b>	
<b>Fortsetzung der Ausbildung</b>	

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Die Ausbildung kann nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zum [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] und zur [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] im Ausbildungsberuf zum [Ausbildungsberufsbezeichnung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes] und zur [Ausbildungsberufsbezeichnung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufes] nach den Vorschriften für das [X] Ausbildungsjahr fortgesetzt werden.</p>	<p>Es kommt entweder § 22 ODER § 23 zur Anwendung.</p> <p>Regelung nur im „abgebenden“ Beruf und bei zweijährigen Berufen (keine Anrechnung von Ausbildungszeiten von dreijährigen und dreieinhalb-jährigen Berufen auf andere drei- und dreieinhalb-jährige Berufe).</p> <p>[X] Ausbildungsjahr: Die Ausbildung kann entweder nach den Vorschriften für das zweite <u>und</u> dritte Ausbildungsjahr oder <u>nur</u> für das dritte Ausbildungsjahr fortgesetzt werden.</p>
<b>§ 23</b>	
Anrechnung von Ausbildungszeiten	
<p>(1)Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] und zur [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] kann im Umfang von [einem oder zwei] Jahr[en] auf die Dauer der Berufsausbildung nach dieser Verordnung angerechnet werden.</p>	<p>Es kommt entweder § 22 ODER § 23 zur Anwendung.</p> <p>Regelung nur im „aufnehmenden“ Beruf möglich.</p>
<p>(2)Bei der Anrechnung stehen die in der <b>Abschlussprüfung</b> im Ausbildungsberuf zum [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] und zur [Ausbildungsberufsbezeichnung des zweijährigen Ausbildungsberufes] erbrachten Leistungen der Zwischenprüfung nach § [XX] gleich.</p>	<p>Wenn im aufnehmenden Ausbildungsberuf zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits eine Zwischenprüfung stattgefunden hat, muss im aufnehmenden Ausbildungsberuf geregelt werden, dass die bereits abgelegte Abschlussprüfung im abgebenden Ausbildungsberuf als Zwischenprüfung in dem aufnehmenden Ausbildungsberuf gilt.</p>
<b>Abschnitt 6</b>	
<b>Schlussvorschrift[en]</b>	
<b>§ 24</b>	
<b>Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse</b>	<p>Optionale Regelung (erfolgt in Absprache mit den Sozialpartnern).</p>

<b>Verordnungstext</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><b>[Variante 1]</b> Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.</p>	<p>Dieser Paragraph ist nur zu verwenden, wenn eine bestehende Ausbildungsordnung durch eine neue Ausbildungsordnung abgelöst wird.</p>
<p><b>[Variante 2]</b> Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung absolviert hat.</p>	<p>Ob Variante 1 oder Variante 2 verwendet wird, hängt davon ab, wie umfangreich die Änderungen der Ausbildungsinhalte und der Prüfungsregelungen sind.</p>
<p><b>§ 25</b></p>	
<p><b>Inkrafttreten[, Außerkrafttreten]</b></p>	
<p>Diese Verordnung tritt am [T. Monat JJJJ] in Kraft. [Gleichzeitig tritt die [Zitiername der abzulösenden Ausbildungsverordnung mit Vollzitat] außer Kraft].</p>	<p>Satz 2 ist nur zu verwenden, wenn eine bestehende Ausbildungsordnung durch eine neue Ausbildungsordnung abgelöst wird.</p>